



**Organisation du monde du travail des domaines de la santé et du travail social en Valais
Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Wallis**

STATUTEN



I. Bezeichnung, Sitz, Zweck

Art. 1 Bezeichnung, Sitz

Unter der Bezeichnung „Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Wallis“ (OrTra SSVs) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort des Sekretariats.

Art.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Übernahme der Aufgaben der Organisation der Arbeitswelt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, d.h. die Vertretung der Mitglieder im Gesundheits- und Sozialwesen bei der Umsetzung der Ausbildung, bei der Entwicklung und Anwendung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung auf Ebene Bund und Kanton.

2. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a. Übernahme der Funktion als Hauptansprechpartner der zuständigen kantonalen Behörden für die Berufsbildung;
- b. Die der Angemessenheit der Berufsbildung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Partner sicherstellen;
- c. Belange der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (HF) (nach nBBG) regeln;
- d. Die Beteiligung an der Verwirklichung der überbetrieblichen Kurse;
- e. Die Beteiligung an der Organisation und der Überwachung der Prüfungen;
- f. Die Ausführung der von den Dachorganisationen ODA Gesundheit und Soziales delegierten Aufgaben;
- g. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den kantonalen und nationalen Dachorganisationen koordinieren und fördern;
- h. Die Qualität und Weiterentwicklung der Ausbildungen fördern und die nationalen Vorgaben umsetzen;
- i. Die Aufgaben einer bedarfsgerechten Nachwuchsförderung wahrnehmen.

II. Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind die Arbeitgebervertretungen, die Arbeitnehmervereinigungen der Gesundheits- und Sozialberufe sowie die entsprechenden Departemente des Kantons Wallis.

A Kollektivmitgliedschaft :

- a. Die Arbeitgebervertretungen;
- b. Die Arbeitnehmervereinigungen;
- c. Die Berufsverbände, die von der Ausbildung auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe B, sowie der Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialwesen betroffen sind.

oder

B Einzelmitgliedschaft :

- a. Namentlich die Institutionen, die Organisationen und die Betriebe ;
- b. Die öffentlichen Betriebe in ihrer Aufgabe als Arbeitgeber.

Die Gründungsmitglieder sind im Anhang aufgeführt. Der Verein kann weitere Mitglieder aufnehmen.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig. Die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu melden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Kündigung oder dem Ausschluss.

Art. 6 Ausschluss

Im Falle von Nichtbezahlung des Beitrages oder bei Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins hat die Generalversammlung das Recht, ein Mitglied auszuschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Entschädigungen.

III. Organe

Art.7 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Büro
- Die ständigen Kommissionen
- Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 8 Funktion

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins OrTra Gesundheit und Soziales Wallis.

Art. 9 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Erlass von Statutenänderungen;
- b. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, des Präsidenten, der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten. Die beiden Bereiche Gesundheit und Soziales müssen vertreten sein;
- c. Wahl der Revisionsstelle;
- d. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- e. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- g. Beschlussfassung über Geschäfte die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereines.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen, sie findet ebenfalls statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Diese werden auf die ordentliche Traktandenliste gesetzt.

Art. 11 Stimmrecht und Beschlüsse

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über die im Anhang festgelegte Anzahl Stimmen.

./.

Die Anzahl der Stimmen wird unter Berücksichtigung der finanziellen Kapazität der Arbeitgeber und des Personalbestandes der Arbeitnehmerorganisation berechnet.

Die Generalversammlung beschliesst über die Anzahl der Vertreter neu aufgenommener Mitglieder.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen.

Art. 12 *Verfahren*

Die Präsidentin/ der Präsident, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident leitet die Generalversammlung.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Vorstand

Art. 13 *Wahl - Amtsdauer - Konstitution*

Der Vorstand ist das Führungsorgan der OrTra SSVs und vertritt den Verein.

Der Vorstand besteht aus 9 bis 14 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten selbst.

Art. 14 *Zusammensetzung*

Das Verhältnis der Arbeitgeber / der Arbeitnehmer / des Kantons, der Bereiche Gesundheit und Soziales, sowie der Sprachregionen muss ausgeglichen sein.

Dieses Verhältnis kommt auch bei der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten zur Anwendung.

Art. 15 *Aufgaben des Vorstands*

Der Vorstand führt die folgenden Geschäfte des Vereins, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen:

- a. Strategische Leitung des Vereins;
- b. Beschlussfassung über die Tätigkeiten;
- c. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen;
- d. Einberufung der Generalversammlung;
- e. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets zu Handen der Generalversammlung;
- f. Einsetzung von Kommissionen, Festlegung derer Aufgaben und Kompetenzen;
- g. Vorschlag über die Aufnahme und den Ausschluss von den Mitgliedern an die Generalversammlung.

Für das Tagesgeschäft stützt sich der Vorstand auf die Geschäftsführung und das Büro: Aufgaben und Personalwesen.

Art. 16 *Organisation, Beschlussfassung des Vorstands*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin oder auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds.

Die Dienststelle für Berufsbildung, sowie die Schulen der Berufsbildung Gesundheit und Soziales können zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 17 Unterschriftenregelung und Zahlungen

Die rechtsverbindliche Unterzeichnung ist wie folgt geregelt:

Der Präsident / die Präsidentin und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident unterzeichnen kollektiv zu Zweien.

Im Verhinderungsfall einer dieser Personen unterzeichnet der oder die Geschäftsführer/in mit dem Präsidenten / der Präsidentin oder der Vize-Präsidentin / dem Vize-Präsidentin kollektiv zu Zweien.

Büro

Art. 18 Zusammensetzung

Das Büro setzt sich aus den Personen des Präsidiums und des Vize-Präsidiums Gesundheit und Soziales (und umgekehrt), des Präsidiums der Hauswirtschaftskommission und der Geschäftsführerin zusammen.

Art. 19 Organisation

Das Büro trifft sich monatlich und lädt wenn nötig die Vorstandsmitglieder des betreffenden Bereichs ein.

Art. 20 Aufgaben des Büros

Das Büro verwaltet die laufenden Geschäfte der OrTra SSVs:

- a) überbetriebliche Kurse
- b) Beziehungen mit der Dienststelle für Berufsbildung
- c) Beziehungen mit den Schulen
- d) Sekretariat

Das Büro bereitet zusammen mit den betreffenden Kommissionen die Unterlagen vor, um diese dem Vorstand vorzulegen. Das Büro bereitet die Generalversammlung vor, erstellt den Jahresbericht und arbeitet mit den anderen Kantonen und den Dachorganisationen zusammen.

Art. 21 Kompetenzen

Das Exekutivbüro richtet sich, ausgenommen bei Entscheidungen, welche in den Kompetenzbereich des Präsidiums oder Vize-Präsidiums fallen, an den Vorstand.

Ständige Kommissionen

Art. 22 Funktionen und Kompetenzen

Es bestehen folgende Kommissionen:

- Die Kommission des Gesundheitsbereichs ;
- Die Kommission des Sozialbereichs ;
- Die Kommission des Hauswirtschaftsbereichs.

Eine separate Liste über die Zusammensetzung der Kommissionen wird auf dem aktuellen Stand gehalten und an die Mitglieder verteilt.

Die ständigen Kommissionen verwalten alle Belange ihres Bereichs, welche nicht einem anderen Organ des Vereins unterliegen. Das Pflichtenheft für die ständigen Kommissionen wird auf Grund der Ziele des Vereins vom Vorstand erarbeitet. Es obliegt im Besonderen den ständigen Kommissionen, die operativen Aufgaben in Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung in ihrem Bereich auszuüben. Ihre Funktionsweise wird in einem Reglement der ständigen Kommissionen (siehe Beilage zu diesen Statuten) geregelt.

Art. 23 Zusammensetzung

Die Mitgliederzahl in jeder Kommission wird vom Vorstand festgelegt. Die ständigen Kommissionen umfassen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Sprachregionen. Jedes OrTra SSVs-Mitglied verfügt über mindestens einen Sitz in der ständigen Kommission, die es betrifft.

Das Kommissionspräsidium wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands bestimmt. Der Präsident oder die Präsidentin ist Vorstandsmitglied der OrTra SSVs; er/sie ist nicht zwingend Mitglied einer in der Kommission vertretenen Organisation.

Die Kommission bestimmt einen Vize-Präsidenten oder eine Vize-Präsidentin.

Art. 24 Organisation und Entscheidungsbefugnis

Die Kommissionen treffen sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Vorschlag von mindestens drei Kommissionsmitgliedern.

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Entscheide werden per einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Korrespondenz wird zu Zweien vom Kommissionspräsidenten beziehungsweise vom Vizepräsidenten und dem Präsidenten der OrTra SSVs unterzeichnet.

Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht.

IV. Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen der OrTra SSVs setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen (pro rata zum Geschäftsergebnis);
- b. den Beiträgen von Bund und Kanton;
- c. den Mitgliederbeiträgen (Pauschalbeitrag);
- d. Einnahmen aus Dienstleistungen.

Art. 27 Mitgliederbeiträge (Pauschalbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Pauschalbeitrag ist für alle Mitglieder identisch.

Art. 28 Mitgliederbeiträge (pro rata zum Geschäftsergebnis)

Die Mitgliederbeiträge werden unter Berücksichtigung der finanziellen Kapazität der Mitglieder festgelegt. Der Beitrag darf 40% des Totals nicht überschreiten. Die Beiträge werden mittels eines Vertrags zwischen der OrTra SSVs und jedem Mitglied festgelegt.

Art. 29 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der OrTra SSVs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung der OrTra SSVs wird das verbleibende Vermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern pro rata zu deren Stimmzahl an der Generalversammlung aufgeteilt oder einer Institution mit denselben Zielen gutgeschrieben. Der Entscheid fällt die Generalversammlung durch Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung vom 2. Mai 2012. in Visp genehmigt und treten sofort in Kraft.

Änderung Artikel 13: GV vom 19. Mai 2014.

Änderung Artikel 17: GV vom 28. April 2016.

Änderung Artikel 22: GV vom 30. Oktober 2017.

Beilagen : - Budget

- **Verteilung der Stimmrechte**

- **Reglement der ständigen Kommissionen**

Die französische Version ist rechtsgültig.